

Schutz vor häuslicher Gewalt

Die Bedeutung des Wohnens und der Wohnungssuche im Arbeitskonzept der Frauenhäuser

JOHANNA THIE

Johanna Thie ist Mitarbeiterin der Diakonie Deutschland im Berliner Zentrum Familie, Bildung und Engagement und dort für das Arbeitsfeld Hilfen für Frauen zuständig.
johanna.thie@diakonie.de

Frauenhäuser bieten neben Schutz und Beratung auch ein Wohnen auf Zeit. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes in vielen Städten und Regionen in Deutschland gestaltet sich die Wohnungssuche für die Bewohnerinnen von Frauenhäusern immer schwieriger.

Die Wohnung ist das Zentrum des privaten Lebens. Sie repräsentiert mit ihrer Einrichtung die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe und stellt ein wesentliches Merkmal des sozialen Status dar. Die Wohnung symbolisiert gleichzeitig das unverwechselbare Ich, dient als Ausdrucksmittel von Individualität und erfüllt die Funktion als privaten Schutzraum. Sie ist Ort der Erziehung der Kinder, der Repräsentation und Geselligkeit, der Erholung und Unterhaltung, der Körperlichkeit und Intimität. (1)

Die »eigenen vier Wände« sind aber nicht nur Orte der Liebe, des Vertrauens und der Harmonie. Vielmehr kommt es gerade dort häufig zu Partnerschaftsgewalt zwischen Erwachsenen in engen sozialen Beziehungen (2), also zu häuslicher Gewalt. Opfer der Gewaltausübung sind in der Regel Frauen. (3)

Betroffen sind nicht nur die Frauen selbst, sondern auch deren Kinder, die diese Gewalt miterleben und zum Teil auch selbst erleben müssen. Gewalt kann alle Formen körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlungen sowie ökonomisch-finanzieller oder sozialer Diskriminierung annehmen und tritt zumeist in komplexer Verbindung verschiedener Formen auf.

Oft brauchen gewaltbetroffene Frauen Jahre, bevor sie Hilfe von außen suchen. Die Gründe sind vielschichtig. Sie reichen von Angst vor Verlust des sozialen Umfeldes (Schule, Arbeitsplatz etc.) bis zu finanzieller Abhängigkeit. Gewalterfahrungen verdrängen das Grundbedürfnis zu wohnen nicht. In der bisherigen Wohnung zu verbleiben, ist aber mit Ängsten besetzt, wenn nicht sogar die

Gefahr für Leib und Leben so groß wird, dass ein anderer sicherer Ort gefunden werden muss. Das Gewaltschutzgesetz hat zwar Alternativen geschaffen: Statt »Schutz durch Flucht« gilt »Wer schlägt, muss gehen«. (4) Aber für viele Frauen bietet die bisherige Wohnung auch nach einem gerichtlichen Beschluss kein ausreichendes Gefühl von (schnellem) Schutz und Sicherheit.

Um vor dem Partner sicher zu sein, verlassen meistens die Frauen die Wohnung oder das Haus oder verzichten sogar endgültig auf Eigentums- oder Nutzungsansprüche. Neben dem finanziellen Verlust gehen auch ein Teil der persönlichen Identität und eine Möglichkeit zur sozialen Unterscheidung verloren. Die mit einer Wohnung verbundenen Beziehungen müssen völlig neu organisiert werden oder können gar nicht mehr gelebt werden.

Frauenhäuser sind im Hilfesystem die einzigen Einrichtungen, die betroffenen Frauen und deren Kindern – neben Beratung und Unterstützung – Schutz und Unterkunft zu jeder Tages- und Nachtzeit bieten. Sie sind in Deutschland anonym, Ort und Adresse sind also in der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Das Anliegen der Frauenhäuser, gewaltbetroffene Frauen zur Ruhe kommen zu lassen und ihnen bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven zur Seite zu stehen, ist nicht immer leicht zu verwirklichen. Je nach Standort und Belegung können Frauen und deren Kinder sehr heterogene Gruppen (5) bilden, die einzig die Gewalterfahrung eint. (6)

Außerdem ist die räumliche und sächliche Ausstattung sehr unterschiedlich,

abhängig von finanziellen und baulichen Möglichkeiten (Neu- oder Altbau) sowie der Lage. Besondere Vorschriften für deren Ausstattung gibt es nicht. Frauenhäuser sind vor allem keine Heime, für die die Vorschriften der Landesheimgesetze gelten, in denen Mindest-Zimmergrößen vorgegeben sind. (7) Die Größe der Zimmer im Frauenhaus kann von zehn bis zu 20 Quadratmetern reichen. Toiletten, Waschgelegenheiten oder Bäder können sich im Zimmer integriert, ganz oder teilweise in Gemeinschaftsräumen befinden. Küchen und – soweit vorhanden – Wohn- oder Spielzimmer werden normalerweise gemeinschaftlich genutzt.

Alle Frauenhäuser sehen trotz allem konzeptionell vor, dass Frauen selber entscheiden, wann sie das Frauenhaus verlassen möchten. Die Realität sieht jedoch anders aus. Auf der einen Seite verstärkt sich der Druck der Kostenträger, die Aufenthaltsdauer der betroffenen Frauen im Frauenhaus möglichst kurz zu halten. (9)

Auf der anderen Seite gestaltet sich die Wohnungssuche oft und zunehmend schwierig. Viele von Gewalt betroffene Frauen verfügen nur über ein geringes Einkommen oder müssen ihren Lebensunterhalt von Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II (mit-) bestreiten. Andere geraten in eine finanzielle Notlage, weil sie ihren Aufenthalt im Frauenhaus selbst finanzieren müssen. (10)

Die Problemlagen werden verschärft, wenn Frauen mehrere Kinder, einen Migrationshintergrund und/oder auch noch einen Schufa-Eintrag haben. Wenn bezahlbarer – speziell auch von Sozialleistungsträgern zu finanzierender – Wohnraum zur Verfügung steht, dann findet er sich mittlerweile häufig nur noch in Wohngebieten, in denen sich soziale Problemlagen potenzieren. Dies gilt nicht nur für städtische Ballungsräume, sondern auch immer mehr für ländlich strukturierte Gebiete.

Die Folgen sind: Frauen nehmen deshalb teils zu Lasten der sonst für den Lebensunterhalt verfügbaren Mittel höhere Mieten in Kauf, um in einer für sie akzeptableren Wohngegend zu leben. Wenn dagegen kein bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht, müssen diese Frauen in die Gewaltbeziehung zurückgehen oder sie verbleiben im Frauenhaus. Dies kann wiederum dazu führen, dass andere Frauen keinen Platz im Frauenhaus finden können.

Angesichts der großen Schwierigkeiten für gewaltbetroffene Frauen adäquaten Wohnraum zu finden, haben sich die konzeptionellen Anforderungen für die Mitarbeiterinnen verändert. Die Hilfe bei der Wohnungssuche ist in den meisten Frauenhäusern fester Bestandteil des Beratungskonzepts geworden.

Die Hilfen können sowohl in individueller Unterstützung (z. B. beim Lesen von Wohnungsangeboten oder in der Begleitung zu Wohnbaugesellschaften oder Wohnungsbesichtigungen) als auch in Gruppenangeboten bestehen. Es werden hier beispielsweise Ideen gesammelt, wo und wie sich eine Frau über günstige Wohnungsangebote informieren kann (z. B. Besuch im Rathaus, Ausgänge in den Orten, Veröffentlichungen in Gemeindebriefen usw.). Im Regelfall wird dabei eine recht große Selbständigkeit der Frauen vorausgesetzt oder die Anforderung an die Frauen gestellt, sich selbständig zu kümmern.

Angesichts der knappen finanziellen Ressourcen der Frauenhäuser wird dabei oft die Grenze des personell leistbaren überschritten. Der zusätzliche Aufwand bei Frauen mit einem hohen Hilfebedarf oder bei Migrantinnen, die oft große Sprachdefizite und Orientierungsschwierigkeiten haben, kann in der Regel nur abgedeckt werden, wenn

Normen lassen sich Pflichten für den Staat ableiten, das Recht auf Wohnen zu schützen. Der Marktzugang muss für Gruppen mit Problemen am Wohnungsmarkt vom Staat gewährleistet sein. Wohnraum muss in Größe und Zustand angemessen sein. Angemessener Wohnraum bedeutet »mindestens«, dass dieser neben der rein »physischen Existenzsicherung« auch die soziale Existenzsicherung ermöglicht. Für die Zukunft lassen sich angesichts dessen, folgende Anforderungen formulieren:

- Verbesserungen auf dem Wohnungsmarkt: Es muss zusätzlich, bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Die Diakonie Deutschland fordert seit langem die Wiederaufnahme und Stärkung des öffentlich geförderten punktuellen Mietwohnbaus mit dem Ziel, sozial gemischte Wohnviertel zu schaffen. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten in der Grundversicherung muss sich am tatsächlichen verfügbaren Wohnraum orientieren. Es müssen verbindliche Mietobergrenzen festgelegt werden.
- Verbesserung der wohnräumlichen Ausstattung der Frauenhäuser: Wohnen bedeutet mehr als die Befriedigung der physischen Existenzsicherung. Bezogen auf Frauenhäuser

»Die Hilfe bei der Wohnungssuche ist in den meisten Frauenhäusern fester Bestandteil des Beratungskonzepts«

ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen. Andere qualifizierte Fachkräfte, die speziell bei rechtlichen Fragen hilfreich wären (z. B. Fragen der bei Übernahme von Kautionen oder Genossenschaftsanteilen, Rechtsstreitigkeiten mit dem Expartner über gemeinsame Wohnung und Einrichtung), stehen normalerweise nicht zur Verfügung.

Wie für alle anderen Personengruppen gilt auch für von Gewalt betroffene Frauen ein Anrecht auf ein menschenwürdiges Wohnen. Das Recht auf Wohnen ist international festgeschrieben (Art. 25 – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [11], Artikel 11 – Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte). Aus diesen

ser bedeutet dies, dass angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt werden muss. Für jede Frau ist ein Einzelzimmer mit eigenem Bad zur Verfügung zu stellen. Auch Kinder sollten in eigenen Schlafzimmern leben können. Anzustreben sind abgetrennte Wohneinheiten oder Wohngruppen, um die Privatsphäre wahren zu können. Die Räume sollten wohnlich und zweckmäßig eingerichtet sein sowie eine angenehme Atmosphäre ausstrahlen, in denen Frauen genügend Platz für sich und ihre Kinder haben. Gleichzeitig müssen die notwendigen Einrichtungen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung vorhanden sein. ➔

■ Bessere personelle Ausstattung für qualifizierte Beratungsleistungen der Frauenhäuser: Von gewaltbetroffenen Frauen müssen umfangreiche Hilfen bei der Wohnungssuche angeboten werden. Die Unterstützung ist deshalb für die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus unverzichtbarer konzeptioneller Bestandteil der Frauenhausarbeit. Es müssen ausreichend finanzielle Ressourcen für qualifizierte Beratungsleistungen bereitgestellt werden. Die Leistungen müssen in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Damit die sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen der Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern, wieder für die Planung und Umsetzung neuer Konzepte zur Verfügung stehen können, müssen diese Anforderungen erfüllt werden. Nur so kann eine moderne Anti-Gewalt-Politik zu positiven und Entwicklungen und Synergien gegen Gewalt führen. Das Recht auf Wohnen muss für von Gewalt betroffene Frauen verwirklicht werden. ■

Anmerkungen

- (1) Häussermann, Hartmann; Siebel, Wolfgang: Soziologie des Wohnens: Eine Einführung in Wandel und Ausdifferenzierung des Wohnens. Weinheim, 1996.
- (2) Frauenhauskoordinierung: Frauenhäuser in Deutschland. Frankfurt aam Main 2009.
- (3) »Mindestens jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat«, hat »körperliche oder zum Teil zusätzlich – sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt« (Schröttle, Monika u.a. 2004). Häusliche Gewalt trifft vor allem Frauen, sie sind zu über 90% die Opfer der Misshandlungen. Aber auch Männer sind erheblich in ihrem Leben von Gewalt betroffen. Die Gewalterfahrung von Frauen und Männer unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der Orte der Gewalterfahrung, der Opfer-Täter-Konstellationen, der Schweregrade und des Bedrohungspotentials.
- (4) Dies können beispielsweise die alleinige Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung an die/den Geschädigte/-en und/oder Kontakt- und Nährungsverbote für den Gewaltausübenden sein.
- (5) Frauen mit und ohne Migrationshintergrund, jüngere und ältere Frauen, heterosexuelle und lesbische Frauen, Frauen aus allen sozialen Schichten etc.
- (6) Die Bewohnerinnen der Frauenhäuser organisieren ihr Leben im Haus selbständig.
- (7) Durch die Föderalismusreform hat jedes Bundesland ein eigenes Landesheimgesetz mit entsprechenden nachrangigen Rechtsverordnungen, die die baulichen Vorgaben regeln. Das ist von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Zum Teil gibt es Vorgaben für Zimmergrößen, zum Teil aber auch nicht. Für die Bundesländer, die keine eigenen Vorschriften entwickelt haben, gilt die alte HeimMinBauV. »Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 qm ferner eine Küche, eine Kochnische oder einen Kochschrank umfassen und über einen Sanitärraum mit Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluss und Spülklosett verfügen. Bei Wohnplätzen für zwei Personen muss die Wohnfläche des Wohnschlafraumes oder getrennter Wohn- und Schlafräume mindestens 18 qm betragen.« (§ 19 Abs. 1 HeimMindBauV des Bundes)
- (8) Kavemann, Prof. Barbara.: Ergebnisse einer Umfrage der Frauenhauskoordinierung zu Ausstattung und Angeboten im Kinderbereich der Frauenhäuser. In: Newsletter der Frauenhauskoordinierung e. V. Nr. 2/2012.
- (9) In einigen Landkreisen ist die Aufenthaltsdauer auf beispielsweise drei Monate reglementiert, die Frau muss also – wenn sie nicht mehr akut gefährdet ist – ausziehen.
- (10) In einem Frauenhaus in Mecklenburg-Vorpommern verschuldete sich eine gewaltbetroffene Frau mit zwei Kindern mit 7.600 Euro beim örtlichen Frauenhaus für einen etwa zweimonatigen Frauenhausaufenthalt, da sie den Frauenhausaufenthalt selber finanzieren musste. Sie hatte keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen und besitzt Wohneigen-

tum. Sie ist eine der 12 Prozent Frauen im Frauenhaus, die eigenes Einkommen haben und bei einer Tagessatzfinanzierung nach dem SGB II sogenannte »Selbstzahlerinnen« sind. Ein Hotelaufenthalt wäre in diesem Fall sicher kostengünstiger, aber dort ist sie nicht sicher. Frauen müssen sich also teilweise verschulden, werden hilfebedürftig und rutschen in die Armut. Auch das ist kein Einzelfall, so werden zusätzliche Zugangsschwellen errichtet oder der Zugang zu Schutz und Hilfe gar verhindert. (Auszug aus dem Statement von Heike Herold zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum »Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder« am 10. Dezember 2012)

- (11) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 25: »Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.«

Literatur

- Häussermann, Hartmann; Siebel, Wolfgang:** Soziologie des Wohnens: Eine Einführung in Wandel und Ausdifferenzierung des Wohnens. Weinheim, 1996.
- Frauenhauskoordinierung:** Frauenhäuser in Deutschland. Frankfurt aam Main 2009.
- Kavemann, Barbara:** Ergebnisse einer Umfrage der Frauenhauskoordinierung zu Ausstattung und Angeboten im Kinderbereich der Frauenhäuser. In: Newsletter der Frauenhauskoordinierung e. V. Nr. 2/2012.
- Schröttle Monika; Müller, Ursula: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.** Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jungen. Berlin 2004.

»Die Wohnung ist unverletzlich.«

Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

»Das Haus ist eine Maschine zum Wohnen.«

Le Corbusier, schweizerisch-französischer Architekt (1887–1965)

»Ich möchte keinen Palast als Wohnung haben, denn in diesem Palast würde ich nur ein Zimmer bewohnen.«

Jean-Jacques Rousseau, französischer Schriftsteller (1712–1778)

»Das Haus ist das wesenhaft Tägliche.«

Ortega y Gasset, spanischer Philosoph (1883–1955)

»Nichts mehr davon, ich bitt euch. Zu essen gebt ihm, zu wohnen/
Habt ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.«

Friedrich Schiller, deutscher Dichter (1759–1805)

»Wer die Altersheime kritisiert, sollte sich die
Wohnungen der anderen Alten ansehen.«

Gerhard Kocher, Schweizer Gesundheitsökonom (geb. 1939)

In Ein-Personen-Haushalten kann Solidarität zwischen den
Generationen nur unvollkommen gelebt werden.

Wolfgang Schäuble, deutscher Politiker (geb. 1942)